

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 29. APRIL 1950

NUMMER 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 13. 4. 1950, Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge. S. 385. — RdErl. 19. 4. 1950, Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren. S. 387.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 18. 4. 1950, Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 — GV. NW. S. 25 — und DB. vom 3. 6. 1949 — MBl. NW. S. 505; hier: Höhe des Wohnungsgeldzuschusses bei der Zahlung von Dienstbezügen auf Grund der Ziff. 3 DB. zu § 3 (I) der 1. SpVO. S. 388.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 12. 4. 1950, Bemessung der Verwaltungsgebühren für Polizeistundenverlängerung. S. 389.

B. Finanzministerium.

RdErl. 5. 4. 1950, Umstellungsgrundschulden. S. 389. — RdErl. 14. 4. 1950, Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte. S. 391. — Bek. 20. 4. 1950, Rückstattung von Organisationsvermögen. S. 391.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 18. 4. 1950, Praktische Ausbildung der Vet.-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau. S. 392. — RdErl. 17. 3. 1950, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung) für Diplomlandwirte und Tierärzte für den höheren Tierzuchtdienst. S. 393.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 14. 4. 1950, Verbuchung der Kosten für Kalkung in den Staatsforsten. S. 400.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 14. 4. 1950, Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen. S. 400. — RdErl. 20. 4. 1950, Abrechnung der Hilfswerksammlung vom 3.—16. 4. 1950. S. 400. — RdErl. 20. 4. 1950, Kriegsofopferstatistik. S. 401. — RdErl. 20. 4. 1950, Erstattung von Fürsorgekosten für Evakuierte gegenüber Bezirksfürsorgeverbänden anderer Länder. S. 401.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 5. 4. 1950, Förderung der Kleinsiedlung; hier: Bereitstellung von Landesmitteln für die Kleinsiedlung (Haushaltsjahr 1950. II. Abschnitt). S. 401.

K. Landeskanzlei.

Bek. 19. 4. 1950, Zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung. Zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen; hier: Straf- und Bewährungseinheiten der ehemaligen deutschen Wehrmacht. S. 403.

Literatur. S. 403.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge

RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1950 —
Abt. I 18—0

Das nachstehend veröffentlichte Gesetz Nr. 23, das sich nicht auf deutsche Staatsangehörige bezieht (Artikel 10), bringe ich hiermit zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden einschl. Standesämter.

Gesetz Nr. 23 über die Rechtsverhältnisse verschleppter Personen und Flüchtlinge¹⁾

Der Rat der Alliierten Hohen Kommission erläßt das folgende Gesetz:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Artikel 1

Soweit das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt, daß die Gesetze des Staates, dem eine Person angehört, maßgebend sind, werden die Rechtsverhältnisse einer verschleppten Person oder eines Flüchtlings nach dem Recht des Staates beurteilt, in welchem die Person oder der Flüchtling zu der maßgebenden Zeit den gewöhnlichen Aufenthalt hat oder gehabt hat, oder falls ein gewöhnlicher Aufenthalt fehlt, nach dem Recht des Staates, in welchem die Person oder der Flüchtling sich zu der maßgebenden Zeit befindet oder befunden hat.

Artikel 2

Artikel 1 findet keine Anwendung auf die in den Artikeln 24 und 25 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Gegenstände.

¹⁾ Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland Nr. 13/1950, S. 140.

Artikel 3

Bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die im Sechsten Buch der Zivilprozeßordnung geregelt sind, finden deren Vorschriften auf verschleppte Personen und Flüchtlinge Anwendung, als ob sie deutsche Staatsangehörige wären.

Die Anwendung des Gesetzes Nr. 13²⁾ der Alliierten Hohen Kommission wird durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 4

Paragraph 10 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz) findet auf verschleppte Personen und Flüchtlinge keine Anwendung.

Artikel 5

Die deutschen Gerichte oder Behörden können alle Beweismittel zulassen, die sie zum Beweis der nach dem ersten Teil dieses Gesetzes beweisbedürftigen Tatsachen für angemessen erachten.

Zweiter Teil

Heilung nicht wirksam zustandegekommener Eheschließungen

Artikel 6

Sind verschleppte Personen oder Flüchtlinge in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 1. August 1948 in Deutschland vor einem Geistlichen nach den Vorschriften des Religionsbekenntnisses dieses Geistlichen eine Ehe eingegangen, die infolge Nichtbeachtung der Vorschriften des deutschen Rechtes oder der vom Kontrollrat erlassenen Rechtsvorschriften über die Art der Eheschließung nicht wirksam zustandegekommen ist, so erlangt die Ehe, sofern sie beim Hauptstandesamt in Hamburg eingetragen wird, vom Zeitpunkt ihrer Eingehung an die gleiche Rechtswirkung, als wenn sie unter Beachtung der Vorschriften der Paragraphen 11 bis 15a des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 geschlossen wäre.

²⁾ Gesetz Nr. 13 der Alliierten Hohen Kommission betreffend Gerichtsbarkeit auf den vorbehaltenen Gebieten v. 25. 11. 1949 (Amtsblatt der All. Hoh. Komm. für Deutschland Nr. 6/1949 S. 54).

Artikel 7

Die Eintragung einer gemäß Artikel 6 eingegangenen Ehe durch den Standesbeamten des Hauptstandesamts in Hamburg erfolgt auf Antrag eines Gatten dieser Ehe oder, wenn beide Gatten verstorben sind, auf Antrag eines gemeinschaftlichen Kindes und nach Vorlegung einer von dem Geistlichen, vor dem die Ehe eingegangen ist, unterzeichneten Heiratsurkunde oder eines Auszuges aus einem Trauungsregister, in dem die Ehe eingetragen ist. Der Antrag muß vor dem 1. Januar 1951 bei der genannten Behörde eingegangen sein.

Artikel 8

Schließt ein Gatte einer in Artikel 6 dieses Gesetzes bezeichneten Ehe später, jedoch vor Eintragung dieser Ehe, eine neue Ehe mit einer dritten Person unter Beachtung der Vorschriften der Paragraphen 11 bis 15a des Kontrollratsgesetzes Nr. 16, so bewirkt die gemäß Artikel 6 und 7 erfolgte Eintragung der früheren Ehe die Heilung dieser Ehe nur bis zum Zeitpunkt der zweiten Eheschließung; die in religiöser Form eingegangene Ehe gilt als im Zeitpunkt der zweiten Eheschließung aufgelöst.

Artikel 9

Wegen Vornahme einer in Artikel 6 bezeichneten Eheschließung findet gegen den Geistlichen kein Strafverfahren gemäß Paragraph 67 des Personenstandsgesetzes statt.

Dritter Teil Schlußvorschriften

Artikel 10

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

- a) der Ausdruck „versleppte Personen und Flüchtlinge“ Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, sofern sie ihren Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik haben und eine amtliche Bescheinigung darüber besitzen, daß sie der Obhut der internationalen Organisation unterstehen, die von den Vereinten Nationen mit der Betreuung der versleppten Personen und Flüchtlinge beauftragt ist;
- b) der Ausdruck „Deutschland“ die Länder Baden, Bayern, Bremen, Brandenburg, Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Pommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen, Württemberg-Baden, Württemberg-Hohenzollern und Groß-Berlin.

Artikel 11

Die zuständigen Bundesbehörden können Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Artikel 12

Der deutsche Wortlaut dieses Gesetzes ist maßgebend.

Ausgefertigt in Bonn, Petersberg, den 17. März 1950.

A. François Poncet

Hoher Kommissar der Französischen Republik
für Deutschland

B. H. Robertson

Hoher Kommissar des Vereinigten Königreichs
für Deutschland

John J. McCloy

Hoher Kommissar der Vereinigten Staaten für Deutschland

— MBl. NW. 1950 S. 385.

Vermessungstechnikerlehrlinge bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren

RdErl. d. Innenministers v. 19. 4. 1950 — I — 128 — 10
Nr. 517/50

Für alle im Lande zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure bestand bisher die Möglichkeit, Vermessungstechnikerlehrlinge in unbegrenzter Anzahl

einzustellen und auszubilden. Diese Maßnahme hat dazu geführt, daß der Anfall der ausgebildeten Vermessungstechnikerlehrlinge so groß wurde, daß schon heute für Vermessungstechniker keine Verwendungsmöglichkeit in ihrem erlernten Beruf mehr besteht. Aus diesem Grunde sehe ich mich zu folgenden Maßnahmen veranlaßt:

Ein im Lande zugelassener Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur darf nur dann einen Vermessungstechnikerlehrling neu einstellen, wenn er wenigstens zwei Vermessungstechniker ständig beschäftigt. Ein zweiter Vermessungstechnikerlehrling darf von dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur erst angenommen werden, wenn dieser ObV wenigstens fünf Techniker ständig beschäftigt. Mehr als zwei Vermessungstechnikerlehrlinge darf kein Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur gleichzeitig ausbilden. Damit die Anzahl der bei den ObV des Landes beschäftigten Vermessungstechnikerlehrlinge überwacht wird, ist mit dem Herrn Arbeitsminister des Landes folgendes vereinbart: Die beabsichtigten Lehrlingseinstellungen bei Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sind den zuständigen Arbeitsämtern auf dem für diesen Zweck üblichen Antragsvordruck rechtzeitig (bis 1. Oktober für den nächsten Ostertermin, bis 1. Juli für den nächsten Herbsttermin) zu melden. Die Arbeitsämter werden die Stellungnahme des zuständigen Regierungspräsidenten einholen und nur bei vorliegender Zustimmung des Regierungspräsidenten bzw. im Rahmen dieser Zustimmung Bewerber zur Einstellung zuweisen. Namen, Geburtsdatum und Wohnort der eingestellten Lehrlinge sowie Beginn und Ende der Lehrzeit sind von den ObV unter Beifügung der Zuweisungskarte des Arbeitsamtes dem Regierungspräsidenten sofort anzuzeigen.

Die Regierungspräsidenten führen Übersichten, in denen die bei den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des jeweiligen Bezirks beschäftigten Vermessungstechniker und Lehrlinge namentlich mit Angabe des Geburtsdatums, des Wohnortes und bei Lehrlingen der Beginn und das Ende der Lehrzeit festgelegt sind.

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande werden hiermit aufgefordert, die erforderlichen Angaben der bei ihnen bereits beschäftigten Vermessungstechniker und Vermessungstechnikerlehrlinge dem für ihren Niederlassungsort zuständigen Regierungspräsidenten zum 1. Juni 1950 zu machen und spätere Änderungen sofort anzuzeigen.

Hierbei weise ich nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Lehrzeit für die Vermessungstechnikerlehrlinge bei den ObV genau so lange dauert (3 Jahre), wie sie in den Laufbahnbestimmungen für die vermessungstechnischen Angestellten der Katasterverwaltung — vergl. § 7 (1) der Bestimmungen vom 15. Februar 1941 — K V 1. 22 — BesBl. S. 58 — festgelegt sind.

Ferner mache ich zur Klärung von Zweifelsfragen darauf aufmerksam, daß ein Ingenieur für Vermessungstechnik im freien Beruf Vermessungstechnikerlehrlinge nicht ausbilden darf. Soweit derartige Ingenieurbüros Lehrlinge bereits beschäftigen, kann es sich hier nur um Zeichenlehrlinge handeln. Für diese Lehrlinge besteht jedoch keine Möglichkeit, eine Lehrabschlußprüfung abzulegen.

Diese Stellen sind von den Regierungspräsidenten nicht zu überwachen.

— MBl. NW. 1950 S. 387.

II. Personalangelegenheiten

Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 — GV. NW. S. 25 — und DB. vom 3. 6. 1949 — MBl. NW. S. 505 —; hier: Höhe des Wohnungsgeldzuschusses bei der Zahlung von Dienstbezügen auf Grund der Ziff. 3 DB. zu § 3 (1) der 1. SpVO

RdErl. d. Innenministers v. 18. 4. 1950 — II D — 2/5290/50

Es sind Zweifel aufgetreten, nach welcher Ortsklasse der Wohnungsgeldzuschuß bei der Zahlung von Dienstbezügen auf Grund der Ziff. 3 der DB. zu § 3 (1) der 1. SpVO zuständig ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich hierzu:

1. die verheirateten Beamten und die den Verheirateten gleichgestellten Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse, nach der sie ihn vor ihrem Auscheiden auf Grund des damals für sie maßgeblichen dienstlichen Wohnsitzes bezogen haben.

2. Die ledigen Beamten erhalten den Wohnungsgeldzuschuß nach der Ortsklasse, die für den jetzigen Sitz der Behörde maßgebend ist, gegen die sie einen Wiedereinstellungsanspruch haben.

An Verteiler I—IV.

— MBl. NW. 1950 S. 388.

III. Kommunalaufsicht

Bemessung der Verwaltungsgebühren für Polizeistundenverlängerung

RdErl. d. Innenministers v. 12. 4. 1950 — III B 4/311

Der Runderlaß vom 21. Juni 1927 — MBl. IV. S. 653 — bestimmt, daß als Verwaltungsgebühr für die Hinausschiebung der Polizeistunde bis 1 Uhr morgens stets der nach Ziff. 67 des Gebührenordnungs der Staatlichen Verwaltungsgebührenordnung zulässige niedrigste Gebührensatz von 5 R-Mark zu erheben war.

Der Runderlaß wurde bislang nicht aufgehoben. Die Verlängerung der Polizeistunde durch die Landkreise, Ämter und Gemeinden ist eine Auftragsangelegenheit. Der Runderlaß ist daher weiterhin zu beachten.

Bezug: RdErl. v. 6. 4. 1949 (MBl. NW. S. 361).

An die Gemeinden, Ämter und Landkreise
nachrichtlich an die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1950 S. 389.

B. Finanzministerium

Umstellungsgrundschulden

RdErl. Nr. 2/50 d. Finanzministers v. 5. 4. 1950
— WA 1005 — 2450/III A

1. Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO.

a) Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Erlaß fälliger Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 der 1. DVO. zum Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Kalenderjahr 1949 wird bis zum 30. Juni 1950 verlängert.

b) Zusätzliche öffentliche Belastungen (Grundsteuer, Gebühren usw.), welche Bestimmungen gemäß auf die Mieter umgelegt werden können, dürfen nicht unter Verzicht auf diese Umlegung in die Ertragsrechnung zu Lasten der Bedienung der Umstellungsgrundschulden eingesetzt werden. Eine Ausnahme gilt im Falle der Arbeiterwohnstätten, sofern die Miete über die zulässige Grenze erhöht werden mußte und infolgedessen die Grundsteuerbeitragshilfe verloren gehen würde.

c) Bei Anwendung der Ziff. 11 Abs. 2 der Erlaßrichtlinien haben sich Zweifel ergeben, in welchen Fällen bei eigengenutzten Grundstücken das gesamte Betriebsergebnis bei der Beurteilung der Ertragslage heranzuziehen ist. Dies hat auf alle Fälle dann zu geschehen, wenn das belastete Grundstück noch in den Betrieb einbezogen ist. Wird dagegen der Betrieb infolge Zerstörung des mit Umstellungsgrundschulden belasteten Grundstücks auf einem anderen Grundstück fortgeführt, bestehen keine Bedenken, die Ertragslage nur von dem zerstörten oder beschädigten Grundstück aus zu beurteilen.

2. Zinszuschüsse.

In einzelnen Fällen wurden Grundstückseigentümern zur Verbilligung aufgenommener Hypotheken aus öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Hauszinssteuermitteln, Zinszuschüsse gewährt. Der Eigentümer hat keinen Rechtsanspruch darauf, daß diese Zinszuschüsse auch für

die nach diesen Hypotheken entstandenen Umstellungsgrundschulden gezahlt werden. Die Zahlung der Zinszuschüsse ist daher, soweit sie die Umstellungsgrundschulden betrifft, eingestellt worden. Hierdurch entsteht für den Eigentümer eine Mehrbelastung, die sich nicht in allen Fällen durch Anwendung des § 5 Abs. 4 beseitigen läßt. Zur Vermeidung der hieraus sich ergebenden Härten bestehen keine Bedenken, die Zinsen für Umstellungsgrundschulden nach dem Betrag zu berechnen, den der Eigentümer am Stichtag unter Berücksichtigung des Zuschusses tatsächlich aufzubringen hatte.

3. Erfassung der Umstellungsgrundschulden.

Das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden entspricht nicht den Erwartungen. Dies hat seinen Grund im wesentlichen darin, daß nicht alle im Anschluß an Pfandrechte privater Gläubiger entstandenen Umstellungsgrundschulden von den Grundstückseigentümern angemeldet worden sind. Durch die Vermögensanzeigen für die Soforthilfeabgabe und die Bestimmungen für die Anrechnung der Leistungen aus Umstellungsgrundschulden auf die Soforthilfeabgabe wurde jetzt ein großer Teil der säumigen Schuldner veranlaßt, die bisher unterlassene Anmeldung nachzuholen. Trotzdem scheinen in der Öffentlichkeit die einschlägigen Bestimmungen immer noch nicht ausreichend bekannt zu sein. Ich bitte daher die Herren Oberfinanzpräsidenten, durch geeignete Veröffentlichungen nochmals eindringlich auf die Notwendigkeit der Anmeldung der Umstellungsgrundschulden aufmerksam zu machen. Hierbei wird insbesondere darauf hinzuweisen sein, daß bei Unterlassung der Anmeldung die Anrechnungsmöglichkeit auf die Soforthilfe entfällt und die Schuldner ggf. zweimal in Anspruch genommen werden können. Auch ist ein Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 11 Abs. 3 der 1. DVO vom 7. September 1948 erforderlich. Darüber hinaus haben alle Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden sich unbedingt die Gewißheit zu verschaffen — ggf. durch Einsichtnahme in die Grundbücher — daß alle auf ihrem Pfandobjekt sonst noch ruhenden Umstellungsgrundschulden nach privaten Pfandrechten restlos erfaßt worden sind. Sofern eine Verwaltungsstelle für die Verwaltung von Umstellungsgrundschulden aus Privathypotheken nicht zuständig ist, hat sie von sich aus die Übernahme der Verwaltung neu festgestellter, etwa noch nicht erfaßter Umstellungsgrundschulden durch die in Betracht kommende Stelle zu veranlassen. Als solche wären bei unterbliebener Anmeldung gemäß § 2 Abs. 3 der Anordnung für Nordrhein-Westfalen vom 20. September 1948 die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf oder die Landesbank — Girozentrale — in Münster zuständig.

Hinsichtlich der Beitreibung rückständiger Leistungen aus Umstellungsgrundschulden verweise ich nochmals auf Ziffer 4 meines Runderlasses vom 7. November 1949 — WA 1805 — 15260/III A —.

4. Fragen aus der 40. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz.

a) Bei Entscheidung der Frage, ob eine im Verhältnis 1:1 umzustellende Höchstbetragshypothek im Sinne des § 2 Abs. 2 der 40. DVO anzuerkennen ist oder nicht, ist nach der Auffassung der Bank deutscher Länder ausschließlich die Bezeichnung im Grundbuch maßgebend. Dies gilt auch bei Industrieobligationen, die durch Höchstbetragshypotheken gesichert sind. Bei Grundschulden ist nach der Fassung der Ziffer 2 von dem wirtschaftlichen Zweck des der Grundschuldbestellung zugrundeliegenden Vertrages auszugehen. Bestehen über die Anwendung des § 2 Ziffer 2 Zweifel, ist bei Objekten von größerer Bedeutung, insbesondere bei allen Industrieobligationen, vor Einleitung eines Verfahrens nach § 6 aaO. meine Stellungnahme einzuholen.

b) Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Soweit es für die Frage des Entstehens einer Umstellungsgrundschuld auf die Staatsangehörigkeit eines Beteiligten ankommt, muß diese von amtlicher Seite bestätigt sein. In Notariatsurkunden muß die Feststellung enthalten sein, daß dem Notar der Paß, der

Bürgerbrief oder dergl. vorgelegen hat. Eidesstattliche Erklärungen allein genügen nicht. Bei einem echten Treuhandverhältnis zu Gunsten eines UN-Angehörigen ist für die Rechtslage die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers maßgebend.

c) Das Verfahren nach § 6 der 40. DVO hat den Vorrang vor dem Verfahren nach der 16. DVO zum Umstellungsgesetz.

5. Zur Klarstellung von Zweifelsfragen wird darauf hingewiesen, daß das Vertragshilfeverfahren hinsichtlich der Umstellungsgrundschulden keine Anwendung findet. Es gilt allein die Sonderregelung des § 5 Abs. 4 der 1. DVO.

6. Fälle des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB).

Durch Erlaß vom 24. Februar 1949 — W.A. 1805 — 2042 — III A — (MBI. NW. S. 217) sind die Verwaltungsstellen von den aus § 181 BGB sich ergebenden Einschränkungen allgemein freigestellt worden. Dieses gilt sowohl für die im Zusammenhang mit § 5 Abs. 2 der 1. DVO v. 7. September 1948 notwendig werdenden Rechtshandlungen als auch für die gem. § 5 der 40. DVO. U.G. zu erteilenden Zustimmungserklärungen. In Zukunft sind jedoch alle Fälle, in denen die Verwaltungsinstitute den Rangrücktritt von Umstellungsgrundschulden zugunsten eigener Grundpfandrechte erklären, oder der Umschreibung der für sie eingetragenen Rechte im Verhältnis 1:1 zustimmen, listenmäßig zu erfassen, um jederzeit eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen zu ermöglichen.

An die Oberfinanzpräsidenten Düsseldorf, Köln, Münster.
An die Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundschulden nach Verteiler.

Nachrichtlich an:

den Landesrechnungshof, Krefeld,
den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen,
Düsseldorf, Haroldstr. 3,
den Verband westfälischer Wohnungsunternehmen,
Münster (Westf.), Bahnhofstr. 44,
den Verband freier Wohnungsunternehmen e. V.,
Hamburg 1, Ernst-Merck-Str. 12/14,
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grundbesitzer-
vereine von Nordrhein-Westfalen, Köln/Rh., Breite
Str. 161-167.
den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine
im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50,
den Deutschen Siedlerbund e. V., Düsseldorf, Bis-
markstr. 65.

— MBI. NW. 1950 S. 389.

Zahlung von Versorgungsbezügen an Verdrängte

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 4. 1950 —
B 3030 — 2627 — IV

In Ergänzung des Runderlasses vom 22. 3. 1950 — B 3030 — 9705 — IV — (MBI. NW. 1950 S. 251) teile ich mit, daß das Land Württemberg-Hohenzollern inzwischen ebenfalls seine Gegenseitigkeit erklärt hat.

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1950 S. 391.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 20. 4. 1950 —
LA/III D:3/3005 — 2655/2 — 4/4005 — 2655/2 Tgb.-Nr. 2477

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekanntmachung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses in Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsvermögen bekannt.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Alle diejenigen politischen oder sonstigen demokratischen Organisationen, die glauben, gemäß Kontrollratsdirektive Nr. 50 und Verordnung Nr. 159 der britischen Militärregierung Anspruch auf Vermögenswerte erheben

zu können, die am 8. Mai 1945 im Eigentum der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines ihr angeschlossenen Verbandes gestanden haben, werden aufgefordert, spätestens bis zum 30. Juni 1950 ihre Ansprüche beim Allgemeinen Organisations-Ausschuß — AOA —, Celle, Schloßplatz 6 A, einzureichen. Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Organisations-Ausschusses findet am Freitag, dem 12. Mai 1950 ab 9,30 Uhr im Sitzungszimmer des AOA, Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigentümer am 8. Mai 1945).

1. Heimatschutzverein Kirchhundem e. V., Grundstück mit Festhalle nebst Inventar daselbst, E.: Kriegerverein e. V. zu Kirchhundem.
2. St. Pankratius-Schützenbruderschaft 1769 in Störmede, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, Schützenstr. 13, E.: Schützengesellschaft zu Störmede.
3. St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Endorf e. V., Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Schützenverein e. V. Endorf.
4. Schützenbruderschaft „St. Hubertus“ Helmeringhausen zu Helmeringhausen, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Helmeringhäuser Schützengesellschaft in Helmeringhausen e. V.
5. St. Sebastianus Schützenbruderschaft 1864 Bigge zu Bigge, Behelfsheim daselbst, Bahnhofstr. 103 a, E.: Schützengesellschaft zu Bigge.
6. Heimatschutzverein Grönebach, Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst, E.: Grönebacher Schützenverein e. V.
7. Stadtgemeinde Gütersloh, Grundstück daselbst, Düppelstr., E.: NSV e. V., Berlin.
8. Land Nordrhein-Westfalen, Grundstück „Haus Charlottenhof“ in Kettwig, E.: NSV e. V., Berlin.
9. Landheim Erholungs GmbH, Wuppertal, Erholungsheim in Hasslinghausen Amt Gennebreck, E.: NSV e. V., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Vermögensstücke geltend machen zu können, werden aufgefordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spätestens zum angezeigten Termin dem Ausschuß anzumelden und glaubhaft zu machen.

— MBI. NW. 1950 S. 391.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Praktische Ausbildung der Vet.-Praktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 4. 1950 — II Vet. III/1

Im Lande Nordrhein-Westfalen sind für die praktische Ausbildung der Veterinärpraktikanten in der Schlachtier- und Fleischbeschau folgende Schlachthöfe zugelassen: Regierungsbezirk Aachen: Aachen,

Regierungsbezirk Düsseldorf: Duisburg, Essen I, Krefeld, Mülheim-Ruhr, Neuss, Oberhausen, Remscheid, Rheydt, Solingen-Ohligs, Wuppertal,

Regierungsbezirk Köln: Bonn, Köln-Ehrenfeld,

Regierungsbezirk Arnsberg: Bochum, Hagen,

Regierungsbezirk Münster: Gelsenkirchen, Münster,

Regierungsbezirk Detmold: Detmold, Herford, Minden, Lemgo.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm.

An die Tierärztekammer Nordrhein, Kempen.

— MBI. NW. 1950 S. 392.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
(Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung) für Diplom-
landwirte und Tierärzte für den höheren
Tierzuchtdienst**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 3. 1950 — II D 9 — 82/50

I. Vorbereitungsdienst

§ 1

Die Ausbildung der Anwärter

Der Ausbildung für den höheren Tierzuchtdienst haben sich diejenigen Diplomlandwirte zu unterziehen, die eine spätere Verwendung im höheren Tierzuchtdienst des Staates, der Landwirtschaftskammern, der Zuchtverbände, als Leiter oder Beamte der Tierzuchtämter, als Gestütsleiter, als Leiter von Viehhaltungsschulen und von Versuchs- und Forschungsanstalten für Tierzucht und -haltung anstreben.

§ 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung für den höheren Tierzuchtdienst ist der Nachweis des abgeschlossenen landw. Hochschulstudiums (Diplomlandwirt) oder die Bestallung als Tierarzt, wenn dieser eine 2jährige Landwirtschaftslehre abgeschlossen hat.

(2) Der bestellte Tierarzt darf während der landw. Lehrzeit eine praktische tierärztliche Tätigkeit nicht ausüben.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Zulassungsbestimmungen zulassen.

§ 3

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Durch den Vorbereitungsdienst wird der Diplomlandwirt bzw. der Tierarzt zum Tierzuchtleiter ausgebildet.

§ 4

Eintritt in den Vorbereitungsdienst

Der Diplomlandwirt bzw. Tierarzt wird auf seinen Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Landwirtschaftsreferendar ernannt. Das Beamtenverhältnis endet mit der Beendigung des Vorbereitungsdienstes.

§ 5

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Diplomlandwirte

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) Geburtsurkunde,
- c) Zeugnis über Landwirtschaftsprüfung und etwaige Tätigkeit vor der Diplomprüfung,
- d) Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung,
- e) Zeugnis über etwaige Berufstätigkeit nach der Diplomprüfung,
- f) Angaben der bisherigen Wohnorte,
- g) polizeiliches Führungszeugnis,
- h) amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
- i) zwei Lichtbilder,
- k) Erklärung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis der Zulassungsantrag auch bei anderen deutschen Ausbildungsbehörden gestellt wurde, oder ob der Vorbereitungsdienst anderweitig schon begonnen wurde, oder ob und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einer Staatsprüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst unterzogen hat.

2. Tierärzte

Die Unterlagen nach I § 3 1a—c und f—k, dazu

- a) Zeugnisse über die tierärztliche Staatsprüfung,
- b) Bestallung zum Tierarzt,
- c) Zeugnisse über etwaige Berufstätigkeit nach der Bestallung zum Tierarzt.

§ 6

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 2 Jahre. Er kann einmalig um höchstens 6 Monate verlängert werden, wenn das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht ist.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird in 2 Ausbildungsabschnitten abgeleistet. Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte kann abgeändert werden. Der 1. Ausbildungsabschnitt dauert 6 Monate, der 2. dauert 18 Monate. Während des letzten Ausbildungsabschnittes hat der Referendar die schriftliche Hausarbeit anzufertigen. Das Thema der Arbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter gestellt. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

(3) Anwärter, die bereits die Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft abgelegt haben, haben sich eines Vorbereitungsdienstes von 1 Jahr nach den näheren Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen zu unterziehen.

§ 7

Leitung der Ausbildung

(1) Ausbildungsbehörde ist der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter. Er beauftragt bei der Landwirtschaftskammer den Leiter der Tierzucht-Abteilung als Ausbildungsleiter mit der Leitung und Überwachung der Ausbildung der Referendare. Die Ausbildungsbehörde legt eine Ausbildungsakte an und sammelt darin die Gutachten der Leiter der Ausbildungsstellen.

(2) Auf Vorschlag des Ausbildungsleiters weist der Direktor der Landwirtschaftskammer den Referendar in die zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen ein.

(3) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann besondere Weisungen bezüglich der Ausbildung an den Direktor der Landwirtschaftskammer erteilen.

§ 8

Gutachten der Leiter der Ausbildungsstellen

Die ausbildenden Leiter der Ausbildungsstellen geben kurz vor Abschluß der Ausbildung in ihrer Stelle ein Gutachten über die Tätigkeit, Fleiß, Leistungen und dienstliches und außerdienstliches Verhalten des Referendars an den Ausbildungsleiter der Landwirtschaftskammer.

§ 9

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Landwirtschaftsreferendare, die sich durch tadelhafte Führung oder durch mangelhafte Fortbildung in der Ausbildung als ungeeignet für den höheren Tierzuchtdienst erweisen, können auf Vorschlag der Ausbildungsbehörde durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden.

§ 10

Staatsprüfung

(1) Nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes legt der Referendar die Staatsprüfung ab.

(2) Die Staatsprüfung ist zum nächsten, vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten angeordneten Prüfungstermin abzulegen. Der Referendar hat sich jedoch spätestens 1 Jahr nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes dieser Prüfung zu unterziehen.

§ 11

Kriegsteilnehmer

Für Kriegsteilnehmer des letzten Krieges können auf begründeten Antrag Sonderregelungen getroffen werden. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Unterhaltszuschüsse

Die Landwirtschaftsreferendare können während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschüsse erhalten; für die Gewährung von Unterhaltszuschüssen gelten die allgemeinen Grundsätze für Beamte im Vorbereitungsdienst.

II. Staatsprüfung.

§ 13

Meldung zur Prüfung

Der Referendar beantragt frühestens 3 Monate vor Ablauf der Ausbildungszeit die Zulassung zur Prüfung bei der Ausbildungsbehörde.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Staatsprüfung entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Diesem sind von der Ausbildungsbehörde folgende Zulassungsunterlagen einzureichen:

- a) die Personalakten,
- b) die Ausbildungsakten,
- c) die schriftliche Hausarbeit,
- d) ein Gutachten des Ausbildungsleiters.

(3) Die Prüfungsgebühr beträgt 75 DM. Sie ist bei Einberufung zur Prüfung zu zahlen. Der Nachweis der Zahlung muß jedoch spätestens am 1. Tage der Prüfung erbracht sein.

§ 15

Der Prüfungsausschuß

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuß besteht aus 8 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ein Beamter des Ministeriums, der die Staatsprüfung für den höheren Tierzuchtdienst abgelegt hat. Die Beisitzer setzen sich wie folgt zusammen:

- 3 Beisitzer müssen Professoren einer landw. Fakultät sein,
- 2 Beisitzer müssen Beamte oder Angestellte im höheren Tierzuchtdienst sein,
- 1 Beisitzer muß Beamter einer Landwirtschaftskammer sein,
- 1 Beisitzer muß Beamter der Veterinärverwaltung oder Professor der Veterinärmedizin sein.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 16

Einberufung zur Prüfung

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Übersendung der Prüfungsunterlagen die Namen der zur Prüfung zugelassenen Kandidaten mit. Er setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Prüfungstermin fest und beruft die Kandidaten hierzu ein.

§ 17

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Allgemeine Tierzucht: Umfang und Arten der Tierhaltung und -zucht, Aufgaben und Bedeutung der Tierhaltung und -zucht, die Versorgung der Volkswirtschaft mit tierischen Erzeugnissen, die Züchtung einschl. Vererbung, die Aufzucht, Haltung und Nutzung, Melken.
- b) Besondere Tierzucht: Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Kleintierzucht — wahlweise Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen, Hunde, Pelztiere oder Seidenraupen —; Zuchtstätten, Blutlinien, Stämme, Haltung, Nutzung, Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse in den einzelnen Zucht- und Wirtschaftsgebieten.
- c) Beurteilung von Zucht- und Nutztieren; Nutzwert, Zuchtwert, Erbwert, Technik, Hilfsmittel, Anwendung, Bewertung von Einzelheiten, Beurteilung von Sammlungen.
- d) Tierernährung und Fütterung der Haustiere: Physiologie der Verdauung und Ernährung. Zusammensetzung und Verdaulichkeit der Futterstoffe. Die Futtermittel, ihre Eigenschaft, Konservierung, Zubereitung und Verwertung, Futterbeurteilung im besonderen der Wirtschaftsfuttermittel, Fütterung der einzelnen Haustiere, Futtervoranschlag, Futterberechnungen.

e) Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden: Grünlandwirtschaft, Ansprüche der Futtergewächse an Boden und Klima; Stellung der Futterpflanzen in der Fruchtfolge; Saat, Düngung, Pflege und Ernte; Grassamenmischungen, Pflege und Düngung der Wiesen und Weiden; Grünlandnutzung, Futterplanung, Futterbau und Futterverwertung, Berechnung der Futterkosten.

f) Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre; Bau und Einrichtung des Tierkörpers unter besonderer Berücksichtigung der Fortpflanzungsorgane und der Fortpflanzungstätigkeit; besondere Seuchenbekämpfung unter Berücksichtigung des Viehseuchengesetzes, Huf- und Klauenpflege und Hufbeschlag, Milchbildung.

g) Öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung und Bewirtschaftung der Tierzucht und Tierhaltung, Tierzuchtgesetze, Verordnungen zur Förderung der Tierzucht, Körordnungen, Gestützkunde, Zuchtvereinigungen, Zuchtbuchführung, Haltereien für männliche Zuchttiere, Tierausstellungen, Stallschauen, Leistungsprüfungen, Verwertung tierischer Erzeugnisse — Milch, Wolle, Eier — Viehversicherungswesen, Hauptmängel und Gewährsfristen, Gesetze, Verordnungen, Anordnungen zur Bewirtschaftung von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

h) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht: Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes; Eingliederung der Tierzucht in den landwirtschaftlichen Betrieb; Verbindung und gegenseitige Ergänzung von Ackerbau und Tierzucht, Weidebetrieb; Berechnung und Beurteilung von Betriebsbeispielen, Vorschläge zu Umstellungen.

(3) In der schriftlichen Prüfung sind 2 Aufgaben aus den in Absatz 2 genannten Prüfungsgebieten zu lösen. Sie werden vom Prüfungsausschuß gestellt. Mindestens eine Arbeit ist aus den Prüfungsgebieten a—d des Absatzes 2 zu wählen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welche Hilfsmittel zugelassen sind. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe werden 5 Stunden zur Verfügung gestellt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle in Absatz 2 bezeichneten Gebiete. Die Prüfung für jeden einzelnen Prüfling soll in jedem Fach 20—30 Minuten dauern.

(4) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann einen Vertreter entsenden, der auch den Vorsitz übernehmen kann. Bei der Prüfung soll außer den Prüfenden möglichst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die Urteile in den einzelnen Prüfungsgebieten werden durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgestellt und zwar unter ausschließlicher Anwendung der Prüfungsurteile

sehr gut	1
gut	2
befriedigend	3
genügend	4
nicht genügend	5

§ 18

Bewertung der Prüfungsergebnisse

(1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden einzeln bewertet.

(2) Aus dem Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist eine Gesamtnote zu bilden, die vom Prüfungsausschuß festgesetzt wird.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) beide schriftlichen Arbeiten nicht genügend sind,
- b) die Hausarbeit und eine der schriftlichen Arbeiten nicht genügend sind,
- c) die mündliche Prüfung in Tierbeurteilung nicht genügend oder in 2 anderen Prüfungsfächern nicht genügend ergibt.

(4) Für das Gesamturteil sind neben den Prüfungsleistungen auch die Leistungen während des Vorbereitungsdienstes heranzuziehen.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen.

(2) Bei Referendaren, die die Prüfung nicht bestanden haben, regelt die Ausbildungsbehörde die weitere Verwendung. Ein Unterhaltszuschuß wird für die Dauer der Wiederholung des Vorbereitungsdienstes nicht gezahlt.

§ 20

Zweimalige Meldung zur Prüfung

Tritt der Referendar aus begründeten Ursachen von der Prüfung zurück, so kann er sich innerhalb einer Zeit von einem Jahr erneut zu einer Prüfung melden.

§ 21

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Referendar ein Prüfungszeugnis und eine Urkunde über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschaftsassessor nach folgenden Mustern:

Landwirtschaftsreferendar
geboren am zu
hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Diplomlandwirte und Tierärzte für den höheren Tier-
zuchtdienst vom
die Staatsprüfung für das Amt als Tierzuchtleiter mit der
Gesamtnote

bestanden und in den einzelnen Prüfungsfächern folgende Urteile erhalten:

- a) Allgemeine Tierzucht
- b) Besondere Tierzucht
- c) Beurteilung von Zucht- und Nutztieren
- d) Tierernährung und Fütterung der Haustiere
- e) Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden
- f) Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre
- g) Öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht
- h) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht

....., den

Landwirtschaftsreferendar
geboren am in Kreis
hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für
Diplomlandwirte und Tierärzte für den höheren Tier-
zuchtdienst die Staatsprüfung vor dem staatlichen Prü-
fungsausschuß in am
abgelegt.

Nach den Leistungen im Vorbereitungsdienst und nach dem Ergebnis der Prüfung wird ihm das

Gesamturteil

zuerkannt.

Landwirtschaftsreferendar
hat damit seine Befähigung zur Anstellung als Tierzucht-
leiter nachgewiesen und die Berechtigung zur Führung
der Bezeichnung

„Landwirtschaftsassessor“

erworben.

Düsseldorf, den

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 22

Anwendung der Prüfungen anderer Länder

Die Ernennung eines mit Erfolg geprüften Tierzucht-
leiters zum Landwirtschaftsassessor durch ein anderes
deutsches Land des Bundesgebietes wird auch innerhalb
des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt werden, wenn

1. die Ausbildung und Prüfung zum Tierzuchtleiter in dem betr. Land als gleichwertig vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt ist und
2. dieses Land auch dem vom Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen ernannten Landwirtschaftsassessor (Tierzucht) die gleichen Rechte wie seinen eigenen einräumt. Ob diese Gegenseitigkeit verbürgt ist, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen endgültig.

§ 23

Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 24

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Durchführungsbestimmungen

zu der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung) für Diplomlandwirte und Tierärzte für den höheren Tierzuchtdienst

Zu § 2

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Eine Zulassung zur Ausbildung für den höheren Tierzuchtdienst ohne den Nachweis des abgeschlossenen landw. Hochschulstudiums bzw. ohne die Bestallung zum Tierarzt ist ausgeschlossen.

(2) Bei bestallten Tierärzten muß die landw. Lehrzeit auf anerkannten Lehrbetrieben abgeleistet und durch die landw. Lehrlingsprüfung abgeschlossen sein. Der Tierarzt muß während dieser Zeit auf dem Lehrbetrieb wohnen. Bei bestallten Tierärzten, die älter als 35 Jahre sind und noch keine landw. Lehrzeit abgeleistet haben, kann diese auf ein Jahr verkürzt werden.

Zu § 6

Dauer und Einteilung des Vorbereitungsdienstes

(1) Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann nur erfolgen, wenn der Referendar infolge Krankheit oder wirtschaftlicher Veränderungen, mit denen eine Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes zwangsläufig verbunden war, das Ziel des Vorbereitungsdienstes nicht erreicht hat.

(2) Der 1. Ausbildungsabschnitt von 6 Monaten ist an einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle abzuleisten. In dieser Zeit soll der Referendar eingehend in den mündlichen und schriftlichen Verkehr mit der Bevölkerung und mit anderen Dienststellen eingewiesen werden. Dabei soll er sich in die Bürotätigkeit einarbeiten und sich gute Kenntnisse über die Landwirtschaft und über die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung im Dienstbezirk verschaffen. Außerdem soll der Referendar möglichst während des ersten Ausbildungsabschnittes wenigstens zwei praktische Lehrgänge mit Erfolg ableisten. Dafür kommen in Frage:

Reit- und Fahrlehrgänge,
Viehhaltungs- und Melkerlehrgänge.
Schweinezuchtlehrgänge,
Schafzuchtlehrgänge,
Kleintierzuchtlehrgänge.

(3) Der zweite Ausbildungsabschnitt von 18 Monaten ist bei einem Tierzuchtamt und mindestens zwei verschiedenen Züchtervereinigungen abzuleisten. In dieser Zeit soll sich der Referendar in den Schriftverkehr und in die Bürotätigkeit eines Tierzuchtamtes und von Züchtervereinigungen einarbeiten und sich gute Kenntnisse im Umgang mit der Bevölkerung und insbesondere auf dem Gebiet der Tierbeurteilung aneignen. Der Ausbildungsleiter muß dafür Sorge tragen, daß der Referendar während dieses Ausbildungsabschnittes mit möglichst allen Sparten der Tierzucht in Berührung kommt. Nach Möglichkeit sind die Referendare zu besonderen tierzüchterischen Veranstaltungen zu entsenden, wobei ihnen durch die ausbildenden Dienststellenleiter praktische Anweisungen insbesondere auf dem Gebiet der Tierbeurteilung und über die Durchführung tierzüchterischer Veranstaltungen zu erteilen sind. Die letzten zwei Monate

des zweiten Ausbildungsabschnittes können zu einer intensiven Ausbildung unter besonderer Leitung verwendet werden.

(4) Während der ganzen Ausbildungszeit ist der Referendar zu allen laufenden Arbeiten heranzuziehen. Er ist insbesondere in die Sachgebiete staatl. Förderung der Tierzucht, Anwendung der Gesetze und Bestimmungen, Viehversicherung, Leistungsprüfung, Vatterhaltung, Tierbeurteilung, Einzelkuhhaltung, Marktregelung, Zuchtbuchführung, Körung, Tieraussstellung und Zuchtviehauktion einzuarbeiten. Es ist ihm dabei Gelegenheit zu selbständigem Arbeiten zu geben.

(5) Während des zweiten Ausbildungsabschnittes hat der Referendar eine schriftliche Arbeit (Hausarbeit) über eine Frage der Tierhaltung in seinem Arbeitsbezirk anzufertigen. Das Thema zu dieser Arbeit soll im 15. Ausbildungsmonat gestellt werden. Vor Ablauf des 18. Ausbildungsmonats ist die Arbeit dem Ausbildungsleiter einzureichen. In jedem Falle sollen dem Referendar sechs Wochen zur Anfertigung der Hausarbeit zur Verfügung stehen. Die Arbeit ist von dem Dienststellenleiter und von dem Ausbildungsleiter zu beurteilen und zwar unter ausschließlicher Verwendung der unter § 17 Abs. 4 genannten Bewertungsnoten.

(6) Bei Anwärtern, die bereits die Staatsprüfung für das Lehramt der Landwirtschaft abgelegt haben, fällt der erste Ausbildungsabschnitt bei einer Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle fort. Sie sind nach den obengenannten Richtlinien innerhalb eines Jahres in den Dienstbetrieb eines Tierzuchtamtes und mindestens zweier Züchtervereinigungen einzuweisen. Sie müssen mindestens einen praktischen Lehrgang auf dem Gebiet der Tierzucht nachweisen können.

(7) Lehrgänge, die vor Beginn des Vorbereitungsdienstes abgeleistet wurden, können angerechnet werden.

Zu § 7

Leitung der Ausbildung

(1) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder sein Vertreter können sich jederzeit von dem Stand der Ausbildung überzeugen. Sie können besondere Weisungen insbesondere bezüglich des Ausbildungsganges einzelner Referendare und der Gestaltung der Ausbildung erteilen.

(2) Als Ausbildungsstellen kommen in Frage Landwirtschaftsschulen, Tierzuchtämter, die im Gebiet der Landwirtschaftskammern anerkannten Züchtervereinigungen, Viehpflege- und Melkerschulen, Lehranstalten für Kleintierzucht und die Abteilung Tierzucht bei den Landwirtschaftskammern. Soweit eine Ausbildung in einem Gestüt erforderlich ist, erfolgt die Einweisung des Referendars durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zu § 11

Kriegsteilnehmer

Bei Kriegsteilnehmern des letzten Krieges, die älter als 32 Jahre sind, kann der Vorbereitungsdienst auf Antrag um höchstens sechs Monate verkürzt werden.

Zu § 12

Unterhaltszuschüsse

Einen Anspruch auf Unterhaltszuschuß hat der Referendar nicht. Die Gewährung des Unterhaltszuschusses richtet sich nach den dafür bereitgestellten Mitteln.

Zu § 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Die Ausbildungsbehörde entscheidet auf Grund des Urteils des Prüfungsausschusses darüber, ob der Referendar nach nicht bestandener Prüfung für eine spätere Verwendung im höheren Tierzuchtdienst geeignet erscheint. In einem solchen Falle ist der Referendar auf seinen Antrag dem Vorbereitungsdienst erneut zuzuweisen. Der Prüfungsausschuß legt fest, welche und in welchem Zeitraum die einzelnen Ausbildungsabschnitte nachzuholen sind. Der nachzuholende Vorbereitungsdienst darf die Dauer eines Jahres nicht überschreiten.

(2) Erscheint die Möglichkeit einer späteren Verwendung im höheren Tierzuchtdienst nicht gegeben, so ist der Referendar aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen.

Zu § 20

Zweimalige Meldung zur Prüfung

(1) Als begründete Ursachen können nur längere Krankheit von mindestens acht Wochen Dauer oder schwerwiegende wirtschaftliche Veränderungen angesehen werden, die zu einer mindestens achtwöchigen Unterbrechung des Vorbereitungsdienstes führen.

(2) Tritt der Referendar während der Prüfung zurück, so muß er sich innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten erneut zur Prüfung melden, wenn er nicht durch amtsärztliches Gesundheitszeugnis nachweist, daß ihm dies infolge Erkrankung unmöglich ist. Seine Verwendung bis zur nächsten Prüfung regelt die Ausbildungsbehörde.

— MBl. NW. 1950 S. 393.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Verbuchung der Kosten für Kalkung in den Staatsforsten

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 4. 1950 — IV — D 1 — 1999

Zur Klärung verschiedentlich aufgetauchter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß alle Kosten für Kalkung in den Staatsforsten, und zwar sowohl in den Kulturen, wie auch in den Stangenhölzern, bei Einzelplan A/X, Kap. 1026, Tit.32, zu verbuchen sind.

An die Regierungspräsidenten — Forstabteilung — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBl. NW. 1950 S. 400.

G. Sozialministerium

Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen

RdErl. d. Sozialministers v. 14. 4. 1950 — I C/6 — 6002 a 1 h — 14040

Durch Gesetz Nr. A — 2 des Rates der Alliierten Hohen Kommission — Aufhebung von Rechtsvorschriften über politische Parteien, Vereine nichtpolitischen Charakters, Versammlungen und Umzügen — Ziff. 7 vom 17. März 1950 ist die Verordnung Nr. 122 der britischen Militärregierung über Vereine und Versammlungen aufgehoben worden. Auf Grund dieser Verordnung ergingen meine Erlasse I C 6002 a 1 h vom 13. August 1948 (MBl. NW. S. 464) und 15. Juli 1949 (MBl. NW. S. 750) über die Zulassung von Vereinigungen von Vertriebenen. Sie treten hiermit ebenfalls außer Kraft. Die vorliegenden Anträge auf Zulassung von Vertriebenen-Vereinigungen sind als erledigt anzusehen.

Bezug: Meine Erlasse I C 6002 a 1 h vom 13. 8. 1948 und I C 6002 a vom 15. 7. 1949 (Zeichen des Innenministeriums: Abt. I — 111 —).

An die Regierungspräsidenten — Bezirksflüchtlingsämter — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 400.

Abrechnung der Hilfswerksammlung vom 3.—16. April 1950

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 4. 1950 — III C 4

Die Abrechnung bzw. Überweisung des 20prozentigen Anteils der stattgefundenen Hilfswerksammlung vom 3. bis 16. April 1950 bitte ich möglichst bald, spätestens bis zum 15. Juni 1950 vorzulegen.

Dieser Termin muß unbedingt eingehalten werden. Auf meinen RdErl. vom 1. Februar 1950 — III C/4 — wird Bezug genommen.

— MBl. NW. 1950 S. 400.

Kriegsopferstatistik

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 4. 1950 —
III C Tgb.-Nr. 84a/50

Meinen RdErl. vom 29. November 1949 — Tgb.-Nr. 267a/49 —, mit dem ich eine vierteljährliche Vorlage der Statistik über die Zahl der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen angeordnet hatte, hebe ich mit sofortiger Wirkung auf.

— MBl. NW. 1950 S. 401.

Erstattung von Fürsorgekosten für Evakuierte gegenüber Bezirksfürsorgeverbänden anderer Länder

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 4. 1950 — III A 1

Bei den Erläuterungen, die der Erlaß vom 30. September 1948 — 16711/I — (MBl. NW. S. 619) zu Unterabschnitt 442 gibt, wird darauf hingewiesen, daß das in Abschnitt II Ziffer 2 des Erlasses vom 10. Dezember 1947 — 2249/I — unter Buchstabe c zwischen den Ländern der britischen Besatzungszone vorgesehene pauschale Abgeltungsverfahren auf dem Gebiet der Evakuiertenfürsorge auch den 15prozentigen Gemeindeanteil gegenüber den Bezirksfürsorgeverbänden der übrigen Länder der britischen Besatzungszone einschließt.

Die auf Grund des Meldorfer Abkommens durch das Land Nordrhein-Westfalen an die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in den Rechnungsjahren 1947 und 1948 geleisteten Pauschalzahlungen sind mit Beginn des Rechnungsjahres 1949 eingestellt worden. Der durch Landeszuschuß nicht gedeckte Kostenanteil von 15 Prozent in der Evakuiertenfürsorge unterliegt deshalb von diesem Zeitpunkt ab dem Individualerstattungsverfahren der Reichsfürsorgepflichtverordnung nach der ersten bzw. zweiten Fassung der Fürsorgerechtsvereinbarung. Von den Bezirksfürsorgeverbänden der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein gegenüber Bezirksfürsorgeverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Ziffern 3, 5 und 6 FRV. erhobene Erstattungsfordernungen können deshalb nicht mehr unter Berufung auf den Erlaß vom 30. September 1948 abgelehnt werden.

— MBl. NW. 1950 S. 401.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Förderung der Kleinsiedlung; hier: Bereitstellung von Landesmitteln für die Kleinsiedlung (Haushaltsjahr 1950, II. Abschnitt)

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 5. 4. 1950 —
I B 612/2050

Nachdem ich Ihnen bereits mit Erlaß vom 25. Januar 1950 — I B 612/1689 — im Wege der Vorausverfügung auf die Kleinsiedlungsmittel für das Rechnungsjahr 1950 als sog. „I. Abschnitt 1950“ ein erstes Mittelkontingent zur Verfügung gestellt habe, stelle ich Ihrem Bezirk im Anschluß hieran aus Mitteln des Landes als sog. „II. Abschnitt 1950“ für Kleinsiedlungen im zivilen Sektor einen weiteren Betrag von

..... DM

(i. W. Deutsche Mark) bereit und ermächtige Sie gleichzeitig, bis zur Höhe dieser(s) Beträge(s) Bewilligungsbescheide für Kleinsiedlungen zu erteilen. Auf den aus dieser Mittelzuteilung erteilten Bewilligungsbescheiden ist oben rechts zu vermerken: „II. Abschnitt Haushaltsjahr 1950“.

Die Bewilligungsbescheide für Kleinsiedlungen im Rahmen des Stahlarbeiterprogramms sind oben rechts mit dem Vermerk zu versehen: „II. Abschnitt Haushaltsjahr 1950, Stahlarbeiterprogramm“.

In gleicher Weise sind diese Mittel in der Kontrolle zu kennzeichnen. Hinsichtlich der Höhe der zur Abdeckung der unrentierlichen Kosten zu bewilligenden Landesdarlehen verbleibt es bei der mit Erlaß vom 25. 1. 1950 — I B 612/1680 — getroffenen Anordnung.

Was nun die mit meinem Erlaß vom 25. 1. 1950 — I B 612/1689 — betr. Bereitstellung von Landesmitteln Haushaltsjahr 1950 I. Abschnitt aufgestellte Forderung angeht, daß zukünftig nur Siedlungsvorhaben von mindestens 10 Stellen gefördert werden dürfen, so war diese Bestimmung selbstverständlich nur als ein allgemeiner

Grundsatz aufzufassen, von dem in besonders begründeten Ausnahmefällen auch einmal abgegangen werden kann.

Zunächst gilt die Mindestzahl von 10 Stellen selbstverständlich überhaupt nicht in den Fällen, in denen Siedlungsvorhaben bereits mit einer Reihe von Stellen in Angriff genommen worden sind und es sich jetzt nur darum handelt, etwa noch restliche Stellen zur Abrundung des Siedlungsvorhabens im kommenden Haushaltsjahr zu errichten.

Weiter habe ich schon in einzelnen Fällen, in denen beispielsweise in einer Gemeinde in den nächsten Jahren im ganzen weniger als 10 Stellen errichtet werden sollen, deren Errichtung aber besonders vordringlich ist, eine Förderung dieser Siedlerstellen aus Landesmitteln zugelassen. Ich habe keine Bedenken, daß Sie danach auch in anderen dringenden Fällen verfahren.

Ebenso sollte die Förderung von echten Eigensiedlern als Einzelsiedler, die möglicherweise schon seit langem im Besitz eines eigenen Siedlungsgrundstücks sind, das sich hinsichtlich Bodenbeschaffenheit und Lage in jeder Weise nach den Kleinsiedlungsbestimmungen für die Errichtung einer Kleinsiedlung eignet und von dem Siedlungsbewerber vielleicht schon immer kleinsiedlerisch oder kleingärtnerisch genutzt worden ist, durch meinen Erlaß nicht unter allen Umständen ausgeschlossen sein.

Allerdings wird die Zahl solcher echten Eigensiedler verhältnismäßig gering sein. Zu berücksichtigen ist auch, daß den angeblich größeren Eigenleistungen solcher Eigensiedler vielfach erhöhte Aufschließungskosten der öffentlichen Hand gegenüberstehen und daß solche Streusiedlungen einer geordneten Entwicklung oder Bebauung des Gemeindegebietes vielfach zuwiderlaufen, auch eine stärkere Rationalisierung und Mechanisierung des Bauvorganges bei solchen überall hin verstreuten Einzelbauvorhaben nicht möglich ist. Das war auch der entscheidende Grund für die in dem vorerwähnten Erlaß vom 25. Januar 1950 getroffene Regelung.

Trotzdem will ich zur Vermeidung von Härten nichts dagegen einwenden, wenn Sie in ganz besonders gelagerten Fällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ausnahmsweise auch eine Förderung von Einzelsiedlern vornehmen, jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Darf hierdurch nicht die Entstehung unerwünschter Streusiedlungen über das ganze flache Land hin begünstigt werden. Es dürfen daher nur solche Einzelsiedler gefördert werden, deren Vorhaben sich in einen schon bestehenden oder noch aufzustellenden Bebauungsplan oder wo ein solcher nicht vorgesehen ist, in die vorhandene Bebauung einfügen lassen. Im übrigen müssen die Voraussetzungen der Verordnung über die Regelung der Bebauung in Außengebieten erfüllt und die nach dieser Verordnung erforderlichen Genehmigungen erteilt sein.
2. Müssen so hohe Eigenleistungen durch Eigengeld oder Selbsthilfeleistungen usw. erbracht werden, daß hierdurch etwaige erhöhte Aufschließungskosten, welche durch die Einzelsiedlungen entstehen, ausgeglichen werden.

Unter diesen Voraussetzungen ist es auch in den mehr ländlichen Gegenden nicht erforderlich, daß die 10 Siedlerstellen alle auf einem zusammenhängenden Gelände errichtet werden, wenn sie nur in einer Gemeinde in nicht zu weiter Entfernung voneinander liegen und von dem gleichen Siedlungsträger betreut werden.

Im übrigen gelten die mit meinen früheren Verteilungserlassen gegebenen Weisungen für den Einsatz der Mittel, die Mittelbewirtschaftung und die Kontrollführung auch für diese Mittelzuteilung.

Bis zum 15. Mai 1950 ersuche ich, mir eine Aufstellung darüber vorzulegen, wie Sie die Mittel unterverteilt und welche Vorhaben Sie damit gefördert haben oder zu fördern beabsichtigen. Bezüglich der für diese Aufstellung geforderten Angaben verweise ich auf meinen bereits angezogenen Erlaß vom 15. Juli 1949.

Bezug: Erlasse vom 18. 3. 1949 — I B (1) — 612/304 — und vom 15. Juli 1949 — I B 612/795 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1950 S. 401.

K. Landeskanzlei

Zum Gesetz über die Gewährung von Unfall- und Hinterbliebenenrenten an die Opfer der Naziunterdrückung.

Zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen. Hier: Straf- und Bewährungseinheiten der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Bek. d. Chefs der Landeskanzlei — Landesarchivverwaltung — v. 19. 4. 1950 — 07/36 Tgb.-Nr. 801

Das Personenstandsarchiv II in Dortmund-Lütgendortmund, Westermannstraße, hat eine Feldpostübersicht über die Straf- und Bewährungseinheiten der ehemaligen deutschen Wehrmacht angelegt und stellt Exemplare für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung; sie können bei ihm angefordert werden.

Für die Wiedergutmachungsbehörden wird die vom Personenstandsarchiv II angelegte Übersicht über die Zeiten der Besetzung und Räumung der außerdeutschen Staaten im Kriege ebenfalls von Bedeutung sein.

— MBl. NW. 1950 S. 403.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Band 8 (zweite Neubearbeitete und erweiterte Auflage)
Beihilfen, Unterstützungen und Vorschüsse

von L. K ö h n e n, Reg.-Amtmann

im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
Verlag: L. Schwann, Düsseldorf 1950, 182 Seiten, 6,80 DM.

Das außerordentliche Interesse, das diesem Werk entgegengebracht wurde, führte bereits nach wenigen Monaten zur Herausgabe einer zweiten Auflage. Diese hat

der Verfasser völlig neu überarbeitet und wesentlich erweitert, so daß sich der Umfang des Werkes von 80 auf 182 Seiten erhöht hat. Das Werk wurde eingehender kommentiert und mit einer Anzahl weiterer Beispiele versehen. Durch die Einarbeitung der Beihilfeverordnung, des Merkblatts zu den Unterstützungsgrundsätzen, der Ausführungsverordnung zu den Unterstützungsgrundsätzen und der Ausführungsverordnung zu den Vorschußrichtlinien der Justizverwaltung erfährt der Band eine weitere wesentliche Kommentierung. Darüber hinaus wurden sämtliche ministeriellen Änderungen und Ergänzungen sowie die in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik ergangenen Abweichungen von den einzelnen Bestimmungen eingearbeitet.

Der Anhang bringt 17 Anlagen, so u. a. den vollständigen Wortlaut der Beihilfengrundsätze, der Unterstützungsgrundsätze und der Vorschußrichtlinien, das Verzeichnis der Heilbäder und Kurorte, die gesamten Tuberkulosefürsorgebestimmungen für den Kreis der Nichtversicherten und der Pflichtversicherten und die Bestimmungen zur einheitlichen Regelung der freien Heilfürsorge für die Polizei. Eine Musteraufstellung einer Beihilfenberechnung mit Formblatt und Erläuterungen, ausgefüllter Auszahlungsanordnung, Bewilligungsbescheid über gewährte Beihilfe sowie ein ausführliches Quellenverzeichnis und Sachregister runden das Werk ab.

Das Werk stellt eine vollkommene und gewissenhafte Bearbeitung der Fürsorgematerie dar und wird nicht nur von allen Sachbearbeitern, sondern auch von allen Beamten, Angestellten, Lohnempfängern und Beamtenanwärtern in dieser Darstellung und Aufgliederung freudig begrüßt werden.

Es kann daher allen Verwaltungen und den Bediensteten als notwendiges und wertvolles Hilfsmittel zur Anschaffung wärmstens empfohlen werden.

— MBl. NW. 1950 S. 403.